

RICHTLINIEN

FÜR EINEN ZUSCHUSS ZUM SEMESTERTICKET

FÜR AUSWÄRTS STUDIERENDE BAD ISCHLERINNEN UND BAD ISCHLER

FÖRDERBEDINGUNGEN

- Förderungsberechtigt sind Studentinnen und Studenten, die ihren Hauptwohnsitz in Bad Ischl haben, in Österreich studieren und vor Beginn des jeweiligen Semesters das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Mit dem Antrag sind das Semesterticket, ein gültiger Studenausweis, die Inskriptionsbestätigung für das jeweilige Semester und die Bankverbindung zu übermitteln. Die Vorlage von Kopien ist gestattet.
- Als StudentInnen werden in dieser Richtlinie ordentliche Studierende einer in § 3 StudFG, BGBl Nr. 305/1992 i.d.F. BGBl I Nr. 2/2008, genannten Studienrichtung verstanden.
- Diese Förderung kann nur bis Ende des darauffolgenden Semesters beantragt werden. StudentInnen, die in Bad Ischl ihren Hauptwohnsitz haben, erhalten für jedes Studiensemester jenen Betrag ausbezahlt, den sie am Studienort als Rabatt für das Semesterticket des jeweiligen öffentlichen Personennahverkehrs vom Betreiber erhalten würden.
- Sonderfälle, die nicht in den Richtlinien enthalten sind, können vom Stadtrat genehmigt werden. Hierzu bedarf es jedoch eines gesonderten Begründungsschreibens des Antragstellers inkl. Darstellung und Nachweis der tatsächlichen Kosten.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller nehmen mit Unterschrift zur Kenntnis, dass

- die Förderung der Stadtgemeinde Bad Ischl eine freiwillige Leistung darstellt, auf die kein Rechtsanspruch besteht
- eine Förderung nur nach Durchführung und Bezahlung der Maßnahme bzw. deren Nachweis samt Unterlagen, wie z.B. Originalrechnung gewährt werden kann
- die Stadtgemeinde Bad Ischl bei missbräuchlicher Inanspruchnahme bzw. Verwendung dieser Förderung schad- u. klaglos zu halten ist